

(2) ¹ Zusätzlich zu Absatz 1 muss der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen im Geltungsbereich dieser Verordnung buchmäßig nachweisen. ² Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. ³ In den Aufzeichnungen muss auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege hingewiesen sein.

(3) Das Finanzamt kann auf die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Bescheinigung verzichten, wenn die vorgeschriebenen Angaben aus anderen Belegen und aus den Aufzeichnungen des Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.

(4) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten oder den Hauptquartieren nur zu einem Teil finanziert werden, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 74. (Änderungen der §§ 34, 67 und 68)

§ 74 a¹⁾ Übergangsvorschriften. (1) Die §§ 59 bis 61 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 61 a sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 44 Absatz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für bis zum 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß den §§ 17 a bis 17 c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.

§ 75 Berlin-Klausel. (weggefallen)

§ 76. (Inkrafttreten)²⁾

¹⁾ § 74 a eingef. durch G v. 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794); Abs. 2 angef. durch VO v. 2. 12. 2011 (BGBl. I S. 2416) mWv. 1. 2012; Abs. 3 angef. durch VO v. 25. 3. 2013 (BGBl. I S. 602) mWv. 29. 3. 2013.

²⁾ § 76 betrifft das Inkrafttreten der VO in der ursprünglichen Fassung v. 21. 12. 1979. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungs-VOen.